

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I <i>Mitteilungen</i></b>	
	<b>Kommission</b>	
94/C 110/01	ECU.....	1
94/C 110/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (*) .....	2
94/C 110/03	Staatliche Beihilfen — C 2/94 (ex N 40/94) — Deutschland (*) .....	3
94/C 110/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.420 — CGP/GEC Alsthom/KPR/KONE) (*) .....	4
	<b>II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i></b>	
	.....	
	<b>III <i>Bekanntmachungen</i></b>	
	<b>Kommission</b>	
94/C 110/05	Ausschreibung Studie „Kritische Bauteile 2000“ — Offenes Verfahren .....	5
94/C 110/06	Korrespondenten für die Beobachtung technologischer Entwicklungen auf dem Gebiet der ICT in den USA — Offenes Verfahren .....	6
94/C 110/07	Korrespondenten für die Beobachtung technologischer Entwicklungen auf dem Gebiet der ICT in Japan — Offenes Verfahren .....	7

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

94/C 110/08

Euroform, Now, Horizon ..... 9

---

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt** (siehe Seiten 11, 12 und dritte Umschlagseite)

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

19. April 1994

(94/C 110/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,8049	US-Dollar	1,13607
Dänische Krone	7,58836	Kanadischer Dollar	1,58027
Deutsche Mark	1,93359	Japanischer Yen	116,901
Griechische Drachme	283,233	Schweizer Franken	1,63878
Spanische Peseta	158,288	Norwegische Krone	8,39326
Französischer Franken	6,62906	Schwedische Krone	9,01924
Irishes Pfund	0,788662	Finnmark	6,26427
Italienische Lira	1849,04	Österreichischer Schilling	13,6021
Holländischer Gulden	2,17114	Isländische Krone	82,0127
Portugiesischer Escudo	197,517	Australischer Dollar	1,59068
Pfund Sterling	0,769172	Neuseeländischer Dollar	2,00719
		Südafrikanischer Rand	4,05235

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

### Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(94/C 110/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben <sup>(1)</sup>	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo <sup>(2)</sup>
94-0062-DK	Vorläufige technische Bestimmungen für digitale landmobile Kurzstanz-Funktelefon-ausrüstungen (DSSR)	20. 6. 1994
94-0063-UK	Ministerielles Benachrichtigungsschreiben (BA XX-93) „Die Konstruktion von Betonstraßenbrücken und -konstruktionen mit externen und gleitunbehinderten Spanngliedern“ (Dot. Ref: EPP 032-93-EG)	24. 5. 1994
94-0064-D	Verordnung zur Vermeidung des Infektionsrisikos durch den Erreger der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Säuglings- und Kleinkindernahrung	10. 6. 1994
94-0065-E	Entwurf eines Königlichen Erlasses, durch den die technisch-gesundheitliche Regelung für die Herstellung, Verbreitung und den Handel von Bier und flüssigem Malz gebilligt wird	13. 6. 1994
94-0066-E	Ministerieller Erlaß von 1994, in dem die metrologische Kontrolle während der Prüfungsphasen nach der Reparatur oder Änderung, die regelmäßige Prüfung, Wartung und Inspektion für nichtautomatische Meßinstrumente vom Typ Brückenwaage, die an einem Platz fest installiert sind, und bewegliche Tafelwaagen festgelegt werden	13. 6. 1994
94-0067-F	S 10—20 A: Die Anforderungen zur Abwicklung des Fernsprechverkehrs der privaten Vermittlungssysteme	13. 6. 1994

<sup>(1)</sup> Jahr, Registriernummer, Staat.

<sup>(2)</sup> Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

<sup>(3)</sup> Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

<sup>(4)</sup> Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 2/94 (ex N 40/94)

Deutschland

(94/C 110/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991 an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über Beihilfen, die eine vorgesehene Einzahlung auf das Eigenkapital der Klöckner Stahl GmbH, Duisburg, durch öffentliche Unternehmen enthalten könnte**

Die Kommission hat die deutsche Regierung mit nachstehendem Schreiben von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 in Kenntnis gesetzt:

„Mit Schreiben vom 10. Dezember 1993 forderte die Kommission Ihre Regierung auf, sie über den beabsichtigten Kauf von Gesellschaftsanteilen der Klöckner Stahl GmbH, Duisburg, und die darauf folgende Zuzahlung von staatlichem Kapital in das Eigenkapital der genannten Gesellschaft gemäß Artikel 6 Absatz 1 ihrer Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS (Stahlbeihilfencode) zu unterrichten.

Mit Schreiben vom 10. Januar 1994 unterbreitete Ihre Regierung unter Bezugnahme auf einen der Kommission von einer der Vertragsparteien bereits übermittelten Entwurf eines Kauf- und Abtretungsvertrags Informationen bezüglich der finanziellen und anderen Beiträge der Klöckner Werke AG, der derzeitigen Alleingesellschafterin der Klöckner Stahl GmbH, die nach dem Verkauf von zwei Dritteln ihrer Gesellschaftsanteile an staatliche und private Unternehmen vorgesehen sind. Ihre Regierung unterrichtete die Kommission außerdem darüber, daß der entworfene Vertrag bislang noch nicht wirksam geworden sei, da eine Reihe von Bedingungen noch nicht erfüllt seien, und daß Verhandlungen zwischen den interessierten Parteien und einem anderen europäischen Stahlunternehmen über eine mögliche Übernahme von 25 oder mehr Prozent der Anteile der Klöckner Stahl GmbH stattfinden.

Der Vertragsentwurf sieht die Übernahme von zwei Dritteln der Anteile an der Klöckner Stahl GmbH wie folgt vor: Die Hanseatische Industrie-Beteiligungen GmbH (HIBEG), gehalten vom Bundesland Bremen, wird 31,99 % der Anteile übernehmen; die staatliche Stadtwerke Bremen AG wird 13,33 % der Anteile übernehmen; die Bremer Vulkan Verbund AG, ein Unternehmen mit unbekanntem Gesellschafterkreis, wird 13,33 % der Anteile übernehmen, und die Detlef Hegemann GmbH & Co., ein privates Unternehmen der Schiffbauindustrie, wird 8 % der Anteile übernehmen. 33,35 % der Gesellschaftsanteile werden weiterhin von der Klöckner Werke AG gehalten. Nach dem Vertragsentwurf sollen die neuen Gesellschafter 250 Millionen DM neues Eigenkapital einzahlen, wovon 68 % von der HIBEG und

der Stadtwerke Bremen AG aufgebracht werden sollen. 20 % sollen von der Bremer Vulkan Verbund AG aufgebracht werden.

Die Kommission bezweifelt, daß die Bremer Vulkan Verbund AG (BVV) als privates Unternehmen betrachtet werden kann, da eine Reihe von verfügbaren Informationen einen erheblichen öffentlichen Einfluß vermuten lassen. Falls die BVV als staatlich anzusehen ist, würden 88 % des neuen Eigenkapitals von staatlichen Quellen aufgebracht werden und dann als staatliche Beihilfe anzusehen sein. Sollte sie als privat anzusehen sein, würden staatliche Quellen 68 % des neu einzuzahlenden Eigenkapitals aufbringen. Doch auch in diesem Fall könnten Beihilfen darin enthalten sein, da die Zuzahlung von Eigenkapital durch staatliche Quellen offensichtlich unverhältnismäßig wäre, falls der finanzielle Beitrag der Klöckner Werke AG (in der Form von Darlehen an die Klöckner Stahl GmbH) nicht dem der anderen Gesellschafter entspräche.

Die Klöckner Werke AG würde mehrere Darlehen zu unterschiedlichen Bedingungen gewähren, die im Falle eines Konkurses teilweise als eigenkapitalersetzend angesehen werden könnten, würde aber, falls der entworfene Vertrag nach Erfüllung aller Bedingungen in Kraft tritt, auch von erheblichen wirtschaftlichen Risiken, unter anderem jenen aus dem Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag mit der Klöckner Stahl GmbH, befreit werden. Die Kommission ist aufgrund der ihr vorliegenden Informationen der Meinung, daß der Nettobeitrag der Klöckner Werke AG, so überhaupt vorhanden, ziemlich begrenzt und seinem Wesen nach nicht mit der Zuzahlung frischen Eigenkapitals, das von den neuen Gesellschaftern zuzuschießen wäre, vergleichbar ist.

Vorausgesetzt also, daß die BVV als privates Unternehmen anzusehen ist, wäre der finanzielle Beitrag der Klöckner Werke AG demnach nicht ausreichend, um das einzuzahlende staatliche Kapital als im angemessenen Verhältnis stehend zu betrachten.

Die Kommission kommt daher aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu dem Schluß, daß das neue Eigenkapital der fraglichen Gesellschaft mehrheitlich aus öffentlichen Mitteln aufgebracht würde. Sie

bezweifelt, daß das oben beschriebene Verhalten des Staates in diesem Fall dem eines normalen Kapitalgebers entspricht, der unter marktwirtschaftlichen Bedingungen haftendes Kapital bereitstellt, und schließt daraus, daß letzteres Element einer staatlichen Beihilfe enthalten kann, die nach Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag untersagt und nicht mit den Bestimmungen ihrer Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS (Stahlbeihilfenkodex) vereinbar sind.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 Stahlbeihilfenkodex zu eröffnen.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission Ihre Regierung auf, ihr zusätzliche Informationen zu den beabsichtigten Transaktionen und alle etwaigen weiteren Bemerkungen, die sie dazu machen möchte, innerhalb eines Monats nach Empfang dieses Schreibens zu übermitteln. Insbesondere sollte Ihre Regierung vollständige Auskünfte über die Bestimmungen des Kauf- und Abtretungsvertrags, einschließlich aller Informationen, die zur umfassenden Bewertung des Hintergrunds und der wirtschaftlichen Bedeutung der Vertragsbestimmungen notwendig sind, vor allem eine bewertende Gegenüberstellung der Befreiung von bestehenden Verbindlichkeiten der Klöckner Werke AG aus ihrer Verbindung zur Klöckner Stahl GmbH und der neuen Finanzbeiträge dieses Unternehmens an die Klöckner Stahl GmbH, erteilen. Sie sollte der Kommission außerdem genaue Informationen über die Art und die wesentlichen Ge-

schäftsfelder der neuen Gesellschafter sowie über die Höhe der indirekten oder direkten Beteiligung des Staates oder staatlich kontrollierter Unternehmen an der Bremer Vulkan Verbund AG liefern.

Die Kommission weist Ihre Regierung darauf hin, daß gemäß Artikel 6 Absatz 4 Stahlbeihilfenkodex Beihilfen an Stahlunternehmen nur mit Genehmigung der Kommission gewährt werden dürfen und den von ihr erteilten Auflagen unterliegen.

Die Kommission weist Ihre Regierung ferner darauf hin, daß sie eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen wird, mit der sie die anderen Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien zur Stellungnahme auffordert. Die ESA wird entsprechend dem Protokoll Nr. 27 des EWR-Übereinkommens informiert werden.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu schicken:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Bemerkungen werden der Bundesrepublik Deutschland übermittelt.*

---

### Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.420 — CGP/GEC Alstom/KPR/KONE)

(94/C 110/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 14. April 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg 150,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Ausschreibung Studie „Kritische Bauteile 2000“

## Offenes Verfahren

(94/C 110/05)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion III, Industrie, Referat III-A-5, „Informationstechnologie und Telekommunikationsausrüstung: Analysen, Prognosen, Strategien“, Beaulieu 24, 2/63, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.  
Tel. (32-2) 296 90 63. Telefax (32-2) 296 88 67.

Kontaktperson: Herr Jacques Agniel.

2. **Auftragsgegenstand:** Flankierend zu den derzeitigen Analysen der industriellen und technologischen Strategien auf dem Gebiet der ITT veranstaltet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KEG) eine Ausschreibung für eine Studie über kritische elektronische Bauteile.

Die rasche Entwicklung der Familien elektronischer Bauteile hat zu verbesserten und neuen Ausrüstungstypen geführt. Diese Bauteile, deren Technologien aus spezialisierten Unternehmen stammen, sind für die Hersteller elektronischer Ausrüstungen und Systeme von entscheidender Bedeutung.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD III) hat daher beschlossen, eine Studie über den künftigen Bedarf der europäischen Industrie an Bauteilen durchzuführen, die um das Jahr 2000 eine Schlüsselrolle spielen dürften.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Anwendungen der Informationstechnologie, der Unterhaltungselektronik, der Telekommunikation, des Verkehrs und der elektronischen Datenverarbeitung soll die Studie Schlußfolgerungen zu folgenden Aspekten liefern:

- Bedeutung der kritischen Bauteile für die jeweiligen Ausrüstungen,
- Vorteile, die sich für die Ausrüstungsindustrie aus einem vertikalen virtuellen oder echten Verbund mit den Bauteileherstellern ergeben könnten,
- Möglichkeit der Zusammenarbeit, besonders beim Entwurf neuer Produkte, zwischen beiden Industriezweigen,

— zunehmende Probleme bei der Beschaffung kritischer Bauteile in der erforderlichen Qualität und zu akzeptablen Preisen aus europäischen Quellen.

3. **Ort der Leistung:** Die Leistungen sind in den Geschäftsräumen des Bieters zu erbringen.
4. Die Bieter müssen die Namen sowie die akademische und berufliche Qualifikation des Personals mitteilen, das mit der Durchführung der Studie betraut wird.
- 5.
6. Die Angebote können sich nur auf die gesamte Studie beziehen.
7. **Frist für die Erfüllung des Vertrags:** Sechs Monate nach Datum der Unterzeichnung des Vertrags.
8. a) **Unterlagen und detaillierte Informationen über die Verfahren zur Angebotsabgabe sowie Hintergrundinformationen zur Anfertigung der Studie:** Siehe Ziffer 1.  
b) Die Angebote müssen im verschlossenen Umschlag spätestens 52 Tage nach dem Absendedatum der Bekanntmachung eingehen (siehe Ziffer 17).
9. a) **Anwesend bei der Öffnung der Angebote:** Die Angebote werden von den zuständigen Dienststellen der GD III geöffnet.  
b) **Datum und Zeitpunkt der Öffnung:** 2 Wochen nach Eingangsfrist.
- 10., 11.
12. **Rechtsform bei Bietergruppen:** Angebote können einzeln oder gemeinsam eingereicht werden. Bei zwei oder mehreren Bietern muß eine Partei als Hauptvertragnehmer und federführender Vertreter benannt werden.
13. **Grundlegende Bedingungen:** Entscheidend für die Auswahl der Kandidaten sind fundierte Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet. Folgende Kriterien sind daher von Bedeutung:

- Kenntnisse des Bieters über den Stand der Technik und sein Urteilsvermögen (Trends; Akteure in Industrie und Wissenschaft, globale und europäische Situation);
- Erfahrung und Referenzen des Bieters.

Die Bieter müssen daher ihren Angeboten alle Unterlagen beifügen, die es ermöglichen, ihre Fähigkeit zur Erfüllung der geforderten Aufgaben eingehend zu prüfen. Beizufügen sind nach Möglichkeit auch Referenzen über bereits durchgeführte ähnliche Arbeiten.

14. **Gültigkeit der Angebote:** 9 Monate nach Absendung der Bekanntmachung.
15. **Vergabekriterien:**
- Verständnis der globalen Ziele der zu erstellenden Studie,
  - Analyse- und Synthesefähigkeiten,
  - finanzielle Aspekte.
- 16.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 14. 4. 1994.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 14. 4. 1994.

#### Korrespondenten für die Beobachtung technologischer Entwicklungen auf dem Gebiet der ICT in den USA

##### Offenes Verfahren

(94/C 110/06)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion III, Industrie, Referat III-A-5, „Informationstechnologie und Telekommunikationsausrüstung: Analysen, Prognosen, Strategien“, Beaulieu 24, 2/63, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
- Tel. (32-2) 296 90 63. Telefax (32-2) 296 88 67.
- Kontaktperson: Jacques Agniel.
2. **Auftragsgegenstand:** Flankierend zu den derzeitigen Analysen der ICT-Entwicklungen in Industrie und Technologie veranstaltet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KEG) eine Ausschreibung für Korrespondentendienste in den USA.
- Der Korrespondent hat die Aufgabe, Informationen über ICT-Entwicklungen in den USA zu sammeln und zu analysieren. Dabei sind folgende Aspekte von Bedeutung:
- Initiativen der Behörden, Normungstätigkeiten (ANSI, FCC), Regulierungspolitik und Aktivitäten von Interessenvertretungen;
  - wesentliche Ereignisse in der Industrie und ihre Beurteilung (Fusionen, technologische und wirtschaftliche Vereinbarungen);
  - neue Unternehmen und Fähigkeiten;
  - neue Technologien und ihre potentiellen Anwendungen;
- Ausarbeitung von ad-hoc-Berichten auf Anfrage.
- Abzudecken sind die fünf wichtigsten Anwendungsbereiche der ICT: EDV, Telekommunikation, Unterhaltungselektronik, Software und Bauteile.
- Der ausgewählte Korrespondent benötigt:
- die Fähigkeit zur Erkennung und Bewertung der kritischen Übergangsphase, in der Technologien den Bereich der Grundlagenforschung verlassen, aber noch nicht in der Industrie Anwendung finden;
  - fundiertes technisches Hintergrundwissen und Kenntnisse über die Kriterien, nach denen die Industrie neue Technologien auswählt;
  - gute Kontakte zu verschiedenen Forschungseinrichtungen, Hochschulen und zur ICT-Industrie;
  - gute Kenntnisse über die Technologie- und Industrieförderung in der amerikanischen Politik.
3. **Ort der Leistung:** Die Leistungen sind im Zielland zu erbringen.
4. Die Bieter müssen die Namen sowie die akademische und berufliche Qualifikation des Personals mitteilen, das mit den Dienstleistungen beauftragt wird.
- 5.
6. Die Angebote können sich nur auf die gesamte geforderte Dienstleistung beziehen.



7. **Laufzeit des Vertrags:** Der Vertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Eine jährliche Verlängerung ist jedoch vorgesehen (maximale Laufzeit: 3 Jahre).
8. a) **Unterlagen und detaillierte Informationen über die Verfahren zur Angebotsabgabe sowie über die verlangten Dienstleistungen:** Siehe Ziffer 1.
- b) Die Angebote müssen im verschlossenen Umschlag spätestens 52 Tage nach dem Absenddatum der Bekanntmachung eingehen (siehe Ziffer 17).
9. a) **Anwesend bei der Öffnung der Angebote:** Die Angebote werden von den zuständigen Dienststellen der GD III geöffnet.
- b) **Datum und Zeitpunkt der Öffnung:** 2 Wochen nach Eingangsfrist.
- 10., 11.
12. **Rechtsform bei Bietergruppen:** Angebote können einzeln oder gemeinsam eingereicht werden. Bei zwei oder mehreren Bietern muß eine Partei als Hauptvertragnehmer und federführender Vertreter benannt werden.
13. **Grundlegende Bedingungen:** Entscheidend für die Auswahl der Kandidaten sind fundierte Kenntnisse in den Bereichen Technologie und Industrie sowie Erfahrungen auf den Gebieten ICT und USA.
- Folgende Kriterien sind daher von Bedeutung:
- Kenntnisse des Bieters über den Stand der Technik und sein Urteilsvermögen (Trends; Akteure in Industrie und Wissenschaft, globale, amerikanische und europäische Situation);
  - Erfahrung und Referenzen des Bieters.
- Die Bieter müssen daher ihren Angeboten alle Unterlagen beifügen, die es ermöglichen, ihre Fähigkeit zur Erfüllung der geforderten Aufgaben eingehend zu prüfen. Beizufügen sind nach Möglichkeit auch Referenzen über bereits durchgeführte ähnliche Arbeiten.
14. **Gültigkeit der Angebote:** 9 Monate nach Absendung der Bekanntmachung.
15. **Vergabekriterien:**
- Verständnis der globalen Ziele der geforderten Dienstleistungen;
  - Analyse- und Synthesefähigkeiten;
  - finanzielle Aspekte.
- 16.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 14. 4. 1994.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 14. 4. 1994.

### Korrespondenten für die Beobachtung technologischer Entwicklungen auf dem Gebiet der ICT in Japan

#### Offenes Verfahren

(94/C 110/07)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion III, Industrie, Referat III-A-5, „Informationstechnologie und Telekommunikationsausrüstung: Analysen, Prognosen, Strategien“, Beaulieu 24, 2/63, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
- Tel. (32-2) 296 90 63. Telefax (32-2) 296 88 67.
- Kontaktperson: Jacques Agniel.
2. **Auftragsgegenstand:** Flankierend zu den derzeitigen Analysen der ICT-Entwicklungen in Industrie und Technologie veranstaltet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KEG) eine Ausschreibung für Korrespondentendienste in Japan.
- Der Korrespondent hat die Aufgabe, Informationen über ICT-Entwicklungen in Japan zu sammeln und zu analysieren. Dabei sind folgende Aspekte von Bedeutung:
- Initiativen der Behörden, Normungstätigkeiten, Regulierungspolitik und Aktivitäten von Interessenvertretungen;
  - wesentliche Ereignisse in der Industrie und ihre Beurteilung (Fusionen, technologische und wirtschaftliche Vereinbarungen);
  - neue Unternehmen und Fähigkeiten;
  - neue Technologien und ihre potentiellen Anwendungen;

- Ausarbeitung von ad-hoc-Berichten auf Anfrage.
- Abzudecken sind die fünf wichtigsten Anwendungsbereiche der ICT: EDV, Telekommunikation, Unterhaltungselektronik, Software und Bauteile.
- Der ausgewählte Korrespondent benötigt:
- die Fähigkeit zur Erkennung und Bewertung der kritischen Übergangsphase, in der Technologien den Bereich der Grundlagenforschung verlassen, aber noch nicht in der Industrie Anwendung finden;
  - fundiertes technisches Hintergrundwissen und Kenntnisse über die Kriterien, nach denen die Industrie neue Technologien auswählt;
  - gute Kontakte zu verschiedenen Forschungseinrichtungen, Hochschulen und zur ICT-Industrie;
  - gute Kenntnisse über die Technologie- und Industrieförderung in der japanischen Politik.
3. **Ort der Leistung:** Die Leistungen sind im Zielland zu erbringen.
  4. Die Bieter müssen die Namen sowie die akademische und berufliche Qualifikation des Personals mitteilen, das mit den Dienstleistungen beauftragt wird.
  - 5.
  6. Die Angebote können sich nur auf die gesamte geforderte Dienstleistung beziehen.
  7. **Laufzeit des Vertrags:** Der Vertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Eine jährliche Verlängerung ist jedoch vorgesehen (maximale Laufzeit: 3 Jahre).
  8. a) **Unterlagen und detaillierte Informationen über die Verfahren zur Angebotsabgabe sowie über die verlangten Dienstleistungen:** Siehe Ziffer 1.
  - b) Die Angebote müssen im verschlossenen Umschlag spätestens 52 Tage nach dem Absenddatum der Bekanntmachung eingehen (siehe Ziffer 17).
  9. a) **Anwesend bei der Öffnung der Angebote:** Die Angebote werden von den zuständigen Dienststellen der GD III geöffnet.
  - b) **Datum und Zeitpunkt der Öffnung:** 2 Wochen nach Eingangsfrist.
- 10., 11.
12. **Rechtsform bei Bietergruppen:** Angebote können einzeln oder gemeinsam eingereicht werden. Bei zwei oder mehreren Bietern muß eine Partei als Hauptvertragnehmer und federführender Vertreter benannt werden.
  13. **Grundlegende Bedingungen:** Entscheidend für die Auswahl der Kandidaten sind fundierte Kenntnisse in den Bereichen Technologie und Industrie sowie Erfahrungen auf den Gebieten ICT und Japan.
- Folgende Kriterien sind daher von Bedeutung:
- Kenntnisse des Bieters über den Stand der Technik und sein Urteilsvermögen (Trends; Akteure in Industrie und Wissenschaft, globale, japanische und europäische Situation);
  - Erfahrung und Referenzen des Bieters.
- Die Bieter müssen daher ihren Angeboten alle Unterlagen beifügen, die es ermöglichen, ihre Fähigkeit zur Erfüllung der geforderten Aufgaben eingehend zu prüfen. Beizufügen sind nach Möglichkeit auch Referenzen über bereits durchgeführte ähnliche Arbeiten.
14. **Gültigkeit der Angebote:** 9 Monate nach Absendung der Bekanntmachung.
  15. **Vergabekriterien:**
    - Verständnis der globalen Ziele der geforderten Dienstleistungen;
    - Analyse- und Synthesefähigkeiten;
    - finanzielle Aspekte.
  - 16.
  17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 14. 4. 1994.
  18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 14. 4. 1994.

**Euroform, Now, Horizon**

(94/C 110/08)

Ausschreibung betreffend die Bewertung der Gemeinschaftsinitiativen im Hinblick auf neue Berufsqualifikationen, Fachkenntnisse und Beschäftigungsmöglichkeiten (Euroform), zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung (Now) und für Behinderte sowie bestimmte benachteiligte Gruppen (Horizon).

1. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion „Beschäftigung Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten“, Europäischer Sozialfonds, Referat „Koordinierung der Gemeinschaftsinitiativen, technische Hilfe und innovative Studien“, Gebäude Nerv 9-1/03, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.

Tel. (32 2) 295 39 75. Telefax 296 62 80.

2. Ausschreibung im offenen Verfahren Nr. V 003/94.
3. **Ausführungsort:** Brüssel und das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft.
4. **Gegenstand:** Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. 12. 1990 beschlossen, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 <sup>(1)</sup> des Rates vom 19. 12. 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 <sup>(2)</sup> hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits die Gemeinschaftsinitiativen Euroform, Now und Horizon durchzuführen.

Die vorgesehenen Bewertungen beziehen sich auf die drei Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere auf die:

- 1) Förderung neuer Berufsqualifikationen, Fachkenntnisse und Beschäftigungsmöglichkeiten (Euroform) <sup>(3)</sup>;
- 2) Förderung der Chancengleichheit für Frauen im Bereich Beschäftigung und Berufsbildung (Now) <sup>(4)</sup>;
- 3) Förderung der Beschäftigung und der Ausbildung Behinderter und bestimmter benachteiligter Gruppen (Horizon) <sup>(5)</sup>;

Die Bewertung ist nach einer Methode durchzuführen, die von dem erfolgreichen Bieter vorzuschlagen ist und für die Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt werden muß. Die Bewertung sollte im Juli 1994 beginnen und Ende Juni 1995 abgeschlossen sein; sie betrifft die Untersuchung der inneren Kohärenz der Programme, die Ermittlung des gemeinschaftlichen Wertzuwachses, eine Untersuchung der Verwaltungsstrukturen und -systeme und der anderen auf der Initiative der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten beruhenden Aktionen. Sie betrifft außerdem die Empfehlungen für die Planung und Durchführung der neuen Initiativen.

5. Ausführliche Unterlagen sowie das Antwortformular für diese Ausschreibung sind bei der in Ziffer 1 angegebenen Stelle kostenlos erhältlich. Sie können ausschließlich schriftlich oder per Telefax angefordert werden.
6. **Termin für die Anforderung von Unterlagen:** 11. 5. 1994.
7. **Termin für die Einreichung der Angebote:** 11. 6. 1994.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 1. 1988, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 327 vom 29. 12. 1990, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 327 vom 29. 12. 1990, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 327 vom 29. 12. 1990, S. 9.